

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VILLACH-LAND

Bereich 7 - Sicherheit und Umwelt
Fachgebiet Forstrecht und Naturschutz

LAND  KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 7 - Sicherheit und Umwelt,
Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

Betreff:

**Besondere Waldbrandgefahr – Verbot des
Feuerentzündens;
Verordnung gemäß § 41 Abs 1 ForstG 1975**

Datum	19.03.2026
Zahl	VL-ROD-123754/2005-103

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Gert Gelter
Telefon	050 536-61207
Fax	050 536-61341
E-Mail	bhvl.forst-natur@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

VERORDNUNG

des Bezirkshauptmannes des politischen Bezirkes Villach-Land vom 19.03.2026, Zahl: VL-ROD-123754/2005-103, mit der das Feuerentzündens sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten werden (Waldbrandverordnung).

Aufgrund des § 41 Abs 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2023, wird verordnet:

§ 1

Im Hinblick auf die vorherrschende, extreme Trockenheit, die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden ausgesprochen begünstigt, wird für das gesamte Waldgebiet des Bezirkes Villach-Land **jegliches Feuerentzündens** sowie das Rauchen **im Wald** als auch in dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle waldnahen Flächen unabhängig von der jeweiligen Kulturgattung und die Kampfzone des Waldes) **verboten**.

§ 2

Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung wird nach dem Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Riepan